

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBL. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2019 (GVBl. LSA S.166) hat die Stadt Osterwieck die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 17.313.500 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 17.313.500 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.205.200 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 15.667.700 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.411.400 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.393.100 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.080.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, wird nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 13.862.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Hebesatzung vom 11.04.2019 festgesetzt.

Osterwieck, den

Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 S.1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme vom... bis..... im Rathaus öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs.4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch am.....unter Aktenzeichen.....erteilt worden.

Osterwieck, den

Bürgermeisterin

(Siegel)